

halb kann es in der sozialistischen Gesellschaft keine „Kalugaer Gesetzlichkeit zum Unterschied von einer Kasaner Gesetzlichkeit“<sup>17</sup> geben. Um zu gewährleisten, daß „die Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu einer absolut gleichen wird“<sup>18</sup>, sind politische, ideologische, erzieherische, organisatorische, rechtliche und andere Leitungsmaßnahmen erforderlich. Lenin betrachtete diese Frage als eine zentrale Aufgabe der Diktatur des Proletariats.

#### *Die spezielle Funktion der sozialistischen Staatsanwaltschaft im einheitlichen System der Organe des sozialistischen Staates*

Die Staatsanwaltschaft hat — so forderte Lenin — „darüber zu wachen, daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt“<sup>19</sup>. Auch dieser Grundgedanke Lenins ist in der UdSSR, in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten verwirklicht.

Als in der DDR der planmäßige Aufbau der Grundlagen des Sozialismus, auf der Tagesordnung stand, wurde auch eine neue Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft notwendig, die sich nach der Zerschlagung des Faschismus durch die Sowjetarmee bereits als eine neue, antifaschistisch-demokratische Linrichtung herausgebildet hatte<sup>20</sup>. Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) wurde den Staatsanwälten die Aufgabe übertragen, „über die Einhaltung der Gesetze durch alle Organe unseres demokratischen Staates und alle Bürger zu wachen“<sup>21</sup>. Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom

17. April 1963 (GBl. I S. 57) entwickelte die Aufgaben der Staatsanwaltschaft entsprechend den Erfordernissen der Mitwirkung an der Gestaltung des umfassenden Aufbaus des Sozialismus weiter, insbesondere ihre Aufgaben bei der Leitung des Kampfes gegen Straftaten<sup>22</sup>. Das war ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung des Programms der SED, in dem es u. a. heißt: „Die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft bei der strengen Aufsicht über die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit werden erhöht.“<sup>23</sup>

Die sozialistische Verfassung der DDR bestätigte die schöpferische Anwendung der Leninschen Prinzipien über die sozialistische Staatsanwaltschaft

- bei der Einordnung der Staatsanwaltschaft in das System der staatlichen Leitung, d. h. in das System der Volksvertretungen (Art. 49, 50, 74, 98, 104),
- bei der Festlegung ihrer spezifischen Funktion (Art. 97 Sätze 1 und 2),
- durch die verfassungsrechtliche Fixierung ihrer Hauptaufgabe, den Kampf gegen Straftaten zu leiten (Art. 97 Satz 3).

Diese Verwirklichung der Leninschen Prinzipien über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ist ein Bestandteil der Anwendung der marxistisch-leninistischen Theorie des Staates und des Rechts in der DDR entsprechend den konkreten Bedingungen und Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung. Auch in der Staatspraxis der DDR haben sich diese Prinzipien bewährt; für die Staatsanwaltschaft wurde das auf der Konferenz der

U Lenin, Werke, Bd. 33, S. 350.

18 Lenin, a. a. O., S. 351.

19 a. a. O., S. 350; Hervorhebung von mir - F. M.

20 Vgl. Streit, „Zur Geschichte der Staatsanwaltschaft der DDR“, Staat und Recht 1969, Heft 8, S. 1264 ff.

21 Grotewohl, „Der Staatsanwalt - Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit“, Aus der Rede zur Begründung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, NJ 1953 S. 241.

22 Vgl. Gotsche, Die Einheit von Volk und Rechtspflege weiter gefestigt, in: Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 2, Berlin 1963, S. 95 ff.

23 Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der SED, Bd. IV, Berlin 1963, S. 372.

Staatsanwaltschaft anlässlich des 20. Jahrestages der DDR besonders deutlich hervorgehoben<sup>24</sup>.

#### *Die Staatsanwaltschaft urteilt ausschließlich vom Standpunkt der Gesetzlichkeit*

Mit dieser Forderung setzte Lenin den prinzipiellen einzig gültigen Maßstab für die Entscheidungen, die die Staatsanwälte zu fällen haben. Sie haben Handlungen, Ereignisse, Maßnahmen, Beschlüsse usw. vom gesamtgesellschaftlichen, im Gesetz für alle verbindlich ausgedrückten Standpunkt aus zu beurteilen. Lenin legte Wert darauf, daß im System der Organe der sozialistischen Staatsmacht ein Organ vorhanden ist, das neben der Frage der Gesetzlichkeit keine anderen Fragen zu prüfen oder zu beurteilen hat und das keinem untersteht, über dessen Verhalten zur Gesetzlichkeit es sich unter Umständen zu äußern hat.

Diese Konzentration der Staatsanwaltschaft auf die Stellungnahme vom Standpunkt der Gesetzlichkeit — und „nur von diesem Standpunkt aus“<sup>25</sup> — sichert die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit. Der Staatsanwalt muß also einschreiten, wenn eine Verhaltensweise, Maßnahme usw. dem Gesetz widerspricht<sup>26</sup>.

#### *Die Staatsanwaltschaft besitzt keine administrativen Machtbefugnisse*

Lenin ging von der Verantwortung aller Organe der Sowjetmacht für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts aus und betonte, „daß zum Unterschied von jedweder Verwaltungsbehörde die Staatsanwaltschaft keine administrativen Machtbefugnisse hat und in keiner administrativen Frage beschließende Stimme besitzt“<sup>27</sup>. Deshalb forderte er, daß der Staatsanwalt Protest einlegt bzw. die Sache dem Gericht vorlegt, d. h. demjenigen Organ, das für eine die Gesetzlichkeit gewährleistende Entscheidung in der Sache verantwortlich ist.

Die Tätigkeit des Staatsanwalts im Kampf gegen Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert also das Zusammenwirken mit anderen Organen bzw. das Einwirken auf sie in der Richtung, daß diese Organe ihre eigene, gesetzlich bestimmte Verantwortung schöpferisch wahrnehmen. Durch das Wirken der Staatsanwaltschaft wachsen also in der sozialistischen Gesellschaft die Aktivitäten für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und für den Kampf gegen Gesetzesverletzungen, und die Verantwortlichkeit für Straftaten und andere Rechtsverletzungen wird durchgesetzt. Das geschieht nach Lenins Auffassung aber nicht unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft, der derartige Machtbefugnisse fehlen, denn „Lenin selbst hat die besondere Funktion der Staatsanwaltschaft als reine Aufsichtsinstanz über die Gesetzlichkeit ... bestimmt“<sup>28</sup>.

#### *Die Staatsanwaltschaft ist nur dem Zentrum untergeordnet*

Diese Konsequenz folgt aus der Aufgabe, die einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit durchzusetzen zu helfen, und aus der Notwendigkeit, jegliche Einflüsse auszuschalten, die der einheitlichen Gesetzlichkeit widersprechen oder die Auffassung darüber negativ beeinflussen könnten<sup>29</sup>. „So ist die Staatsanwaltschaft ein selbständiges, zentralistisch aufgebautes Organ. Diese Struktur ergibt sich auch als notwendige Folge der

24 vgl. Streit, „Der Kampf gegen die Kriminalität und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 657 ff., insb. 661.

25 Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 349, 351, 353.

26 Vgl. a. a. O., S. 351.

27 a. a. O., S. 350.

28 Polak, Reden und Aufsätze, a. a. O., S. 668.

29 Vgl. Lenin, Werke, Bd. 33, S. 351, 352, 353.